

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die
Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien**

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über
die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

A. Problem:

Mit dem Zustimmungsgesetz zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (6. MÄStV) sind medienrechtliche Regelungen, die in einem Änderungsstaatsvertrag zusammengefasst sind, in Berliner Landesrecht zu transformieren. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Folgendes:

Inhalt des 6. MÄStV ist die Anpassung an die aktuellen rechtlichen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen. Sie betrifft u.a. die Modernisierung des Zulassungsrechts durch Einführung des „Führerscheinmodells“, die Zuständigkeit der Medienanstalt zur Förderung der technischen Infrastruktur nicht-kommerziellen Lokalrundfunks und – sofern die Medienanstalt hierfür Landeshaushalts- oder Drittmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält – die Förderung lokaljournalistischer Angebote, die Berücksichtigung des gewachsenen Aufgabenprofils der Medienanstalt durch eine Vergrößerung des Medienrates, die Beseitigung von Vollzugsdefiziten der Medienanstalt gegenüber Telemedienanbietern durch Normierung von Sanktionsmöglichkeiten und Auskunftsrechten sowie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern aufgrund einer paritätischen Besetzung des Medienrates und einer sprachlichen Gleichbehandlung im Text des Staatsvertrages. Die Neuregelungen dienen damit vor allem dem Zweck, den Medienstandort Berlin-Brandenburg sowie insbesondere das Angebot regionaler und lokaler Inhalte zu stärken. Die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg standen hierbei vor der Aufgabe, die rechtlichen Rahmenbedingungen an die mit der Digitalisierung verbundenen technischen und wirtschaftlichen Veränderungen und das veränderte Mediennutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger anzupassen.

Die staatsvertraglichen Änderungen sollen am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft treten, möglichst noch vor der am 1. September 2019 in Brandenburg stattfindenden Landtagswahl.

B. Lösung:

Das Abgeordnetenhaus stimmt dem 6. MÄStV durch Gesetz zu.

C. Alternative:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Höhe des Rundfunkbeitrages bleibt unverändert.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der 6. MÄStV dient der Fortentwicklung der gemeinsamen Medien- und Rundfunkordnung und damit der weiteren Zusammenarbeit beider Länder.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

I. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

G. Zuständigkeit:

Regierender Bürgermeister - Senatskanzlei -

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – I C RR

Berlin, 14. Mai 2019
Tel.: 9026–2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über
die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die
Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem am 26. März und 4. April 2019 unterzeichneten Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2
Bekanntmachungserlaubnis

Der Regierende Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

in der vom Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien an geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A. Begründung zum Gesetzentwurf:

I. Allgemeines

Der von den Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg vereinbarte Staatsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Transformation in Berliner Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz und der Ratifizierung infolge dieses Gesetzes, die durch Austausch der Ratifikationsurkunden zu erfolgen hat.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Er wird als **Anlage** zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

Die Begründung zum Staatsvertrag ist als dessen Anlage beigelegt.

2. Zu § 2

Die Regelung setzt Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages um, indem sie die Stelle bestimmt, die für die Bekanntmachung zuständig ist.

3. Zu § 3

Der Staatsvertrag soll am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Dieser Tag ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Höhe des Rundfunkbeitrages bleibt unverändert.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg:

Der Staatsvertrag dient der Fortentwicklung der gemeinsamen Medien- und Rundfunkordnung und damit der weiteren Zusammenarbeit beider Länder.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

I. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, 14. Mai 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Anlage**Sechster Staatsvertrag****zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit
zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien**

vom 26. März 2019/4. April 2019

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit
zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien**

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992, der zuletzt durch Staatsvertrag vom 30. August und 11. September 2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Wahl und Amtszeit der Direktorin oder des Direktors“
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors“
 - c) Die Angaben zum Fünften Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Fünfter Abschnitt**Zulassung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten****Erster Unterabschnitt****Gemeinsame Vorschriften**

- § 21 Ausschreibung der Übertragungskapazität
- § 22 Bundesweit verbreiteter Rundfunk
- § 23 Zulassungserfordernis
- § 24 Verfahren, Mitwirkungspflichten
- § 25 Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse
- § 26 Vertraulichkeit
- § 27 Formelle Voraussetzungen der Zulassung

- § 28 Inhalt der Zulassung, Nebenbestimmungen
- § 29 (weggefallen)
- § 30 Nachträgliche Veränderungen der Zulassungsgrundlagen
- § 31 Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Zweiter Unterabschnitt

Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten

- § 32 Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten
- § 32a Vergabeverfahren
- § 32b Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung
- § 33 Auswahlkriterien für drahtlose terrestrische Übertragungskapazitäten
- § 34 Rücknahme und Widerruf der Zuweisung

Dritter Unterabschnitt

Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen oder Plattformen

- § 35 Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung
- § 36 Zulässigkeit der Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren
Telemedien in Kabelanlagen
- § 37 (weggefallen)
- § 38 (weggefallen)
- § 39 (weggefallen)
- § 40 (weggefallen)
- § 41 (weggefallen)
- § 41a Belegung von Plattformen“

d) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse“

2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Antragstellerinnen und Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Wörter „sowie die Direktorin oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „auf dem Gebiet der Zulassung einschließlich ihrer Rücknahme und des Widerrufs, der Zuordnung von Übertragungskapazitäten, der Zuweisung von Übertragungskapazitäten und

der Aufsicht über die Veranstalter und Anbieter von Telemedien sowie Entscheidungen über die Nutzung des Offenen Kanals“ durch die Wörter „der Medienanstalt“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „den Amtsblättern für Berlin und für Brandenburg“ durch die Wörter „geeigneter Weise und barrierefrei auf den Internetseiten der Medienanstalt“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„9. Förderung von Projekten Dritter der Medienkompetenz einschließlich der Aus- und Fortbildung. Hierzu gehört auch die medienpädagogische Präsentation von Sendungen. Die Medienanstalt soll in der Regel nur eine anteilige Finanzierung von nicht mehr als der Hälfte übernehmen. Staatliche Stellen können nicht Empfänger von Zuschüssen sein. Die Medienanstalt kann bei besonderem öffentlichem Interesse Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz auch selbst durchführen,

10. Förderung von Projekten zur Erprobung neuer Sendeformen unter Nutzung neuer Technologien und Übertragungswege,“

- b) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. Förderung der technischen Infrastruktur und der Programmverbreitung für nicht-kommerzielle lokale Radios durch eigene Maßnahmen oder durch Förderung gemäß einer Fördersatzung des Medienrates,

12. Förderung lokaljournalistischer Angebote von Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information, soweit die Medienanstalt hierfür Landeshaushaltsmittel oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält. Die Voraussetzungen und Modalitäten dieser Förderung legt der Medienrat in einer Fördersatzung fest.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Medienanstalt kann gegenüber Veranstaltern, Anbietern und Betreibern zur Einhaltung der Vorschriften dieses Staatsvertrages und der nach diesem Staatsvertrag erlassenen Satzungen und Richtlinien die erforderlichen Feststellungen und Anordnungen treffen.“

5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „sieben“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mandate der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 vom Brandenburger Landtag und vom Abgeordnetenhaus von Berlin jeweils zu wählenden vier Mitglieder des Medienrates sind jeweils paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ und die Wörter „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ durch die Wörter „der Mehrheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Nachfolger“ durch die Wörter „eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger“ ersetzt.

7. In § 11 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „als Beamter, Richter oder Arbeitnehmer“ durch die Wörter „in einem Beamten-, Richter- oder Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Direktor“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitte“ die Wörter „eine stellvertretende Vorsitzende oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse des Medienrates bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern. Die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern ist erforderlich für Beschlüsse über die Vergabe von Übertragungskapazitäten nach § 32a sowie die Wahl der Direktorin oder des Direktors gemäß § 13 Absatz 1.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „und Einsichtnahme in die auf die Sitzung bezogenen Unterlagen“ eingefügt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Medienrat kann mit Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern der Direktorin oder dem Direktor durch Satzung Aufgaben im Zusammenhang mit der Rundfunk- und Telemedienaufsicht sowie in Zulassungsangelegenheiten übertragen, soweit keine Auswahlentscheidungen zu treffen sind. Von den auf Grund übertragener Befugnisse getroffenen Entscheidungen ist der Medienrat zu unterrichten.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Wahl und Amtszeit der Direktorin oder des Direktors“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Direktorin oder der Direktor der Medienanstalt wird vom Medienrat gewählt und von der oder dem Vorsitzenden des Medienrates ernannt.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Beschluss des Medienrates entsprechend schließt die oder der Vorsitzende des Medienrates den Dienstvertrag mit der Direktorin oder dem Direktor ab und vertritt die Medienanstalt gegenüber dieser oder diesem gerichtlich und außergerichtlich.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „einen Beamten“ durch die Wörter „ein Beamtenverhältnis“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Außerdem soll der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor soll“ ersetzt.
- cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Direktors“ durch die Wörter „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und die Wörter „eines Nachfolgers“ durch die Wörter „einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und die Wörter „zum Direktor“ durch die Wörter „zur Direktorin oder zum Direktor“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Aufgaben der Direktorin oder des Direktors“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor“ und nach dem Semikolon das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und die Wörter „Referenten und bei Leitern“ durch die Wörter „Referentinnen und Referenten sowie bei der Leitung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ und das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Eilfall kann die Direktorin oder der Direktor im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Medienrates oder, sofern diese oder dieser verhindert ist, mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Medienrates dringende Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle des Medienrates besorgen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

11. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschnitt“ die Wörter „und gemäß § 58“ eingefügt.

12. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „vom Direktor“ durch die Wörter „von der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.

13. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Direktor“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.

14. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Medienanstalt untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht, die in zweijährigem Wechsel von dem nach der Geschäftsbereichsfestlegung zuständigen Mitglied der Landesregierung von Brandenburg und dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied der Berliner Senatsverwaltung ausgeübt wird, und zwar beginnend mit dem Mitglied der Landesregierung von Brandenburg. Das die Rechtsaufsicht ausübende Mitglied der Landesregierung setzt sich bei der Ausübung von Maßnahmen der Rechtsaufsicht und im Verfahren nach § 16 Absatz 3 mit dem Mitglied der anderen Landesregierung ins Benehmen.“

15. In § 19 Absatz 3 wird das Wort „Erlaubnisnehmern“ durch die Wörter „Zuweisungsnehmerinnen oder Zuweisungsnehmern“ ersetzt.

16. In § 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

17. Die Überschrift des Fünften Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Zulassung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten

18. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der §§ 36 und 37“ durch die Angabe „des § 36“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Antragsteller“ jeweils durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertretung“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Antragsteller“ durch die Wörter „Die antragstellende Person“, das Wort „er“ jeweils durch das Wort „sie“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 werden die Wörter „Kommt ein Auskunfts- oder Vorlagepflichtiger seinen“ durch die Wörter „Kommen Auskunfts- oder Vorlagepflichtige ihren“ ersetzt.
- f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung unverzüglich der Medienanstalt mitzuteilen.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 25
Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse“**

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Anbieter von Telemedien erteilen auf Verlangen der Medienanstalt entsprechende Auskünfte nach Absatz 1.“

21. § 27 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf der in ihr angegebenen Übertragungskapazität zu den in ihr bestimmten oder nach Dauer und Turnus bestimmbaren Zeiten“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie wird mit den für die Erreichung der Ziele dieses Staatsvertrages erforderlichen Auflagen verbunden und kann mit der Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Zulassung mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität verbunden, ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Übertragungskapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit nach Erhalt der Zuweisung unverzüglich aufzunehmen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und die Angabe „§ 28“ wird durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

23. § 29 wird aufgehoben.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Erlaubnisgrundlagen“ durch das Wort „Zuweisungsgrundlagen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Veranstalter gegen die Bestimmungen des § 4 Absatz 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages verstößt; § 4 Absatz 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.“

25. § 31a wird aufgehoben.

26. Die Überschrift des Zweiten Unterabschnittes im Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt

Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten“

27. In § 32 Absatz 2 wird die Angabe „und 33“ durch die Angabe „bis 34“ ersetzt.

28. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Zuweisung wird antragsgemäß für eine Dauer von höchstens sieben Jahren erteilt und setzt eine Zulassung der Antragstellenden als Rundfunkveranstalter für das Verbreitungsgebiet voraus.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist eine Übertragungskapazität für die Verbreitung von mehr als nur einem Programm geeignet, kann eine Vergabe auf Beschluss des Medienrates an einen Plattformbetreiber erfolgen. Der Medienrat trifft die Entscheidung für die Ausschreibung einer Plattform insbesondere im Hinblick darauf, welche Ausschreibungsform den höheren Vielfaltsbeitrag erwarten lässt.“

29. Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

„§ 32b

Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung

(1) Der Veranstalter kann ab drei Jahre vor Ablauf einer Zuweisung die Verlängerung der Zuweisung beantragen. Liegt kein Verlängerungsantrag vor, so wird die Übertragungskapazität ausgeschrieben, soweit für sie ein Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist.

(2) Der Veranstalter hat Anspruch auf eine einmalige Verlängerung der Zuweisung um einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren, wenn

1. sich die Zusammensetzung des Veranstalters und seine Programmgestaltung nicht in einer Weise verändert haben, die unter Berücksichtigung des Zeitablaufes die Grundlage der früheren Auswahlentscheidung entfallen lässt, und
2. der Veranstalter die nach diesem Staatsvertrag und nach der Zuweisung bestehenden Pflichten erfüllt hat.

Wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht vorliegen oder wenn die Zuweisung bereits einmal verlängert wurde, leitet der Medienrat unter Hinweis auf den Antrag des Veranstalters das für die jeweilige Übertragungska-

pazität vorgesehene Verfahren zur Auswahl ein. Zusätzlich zu den für die entsprechende Übertragungskapazität geltenden Auswahlkriterien sind Satz 1 Nummer 1 und 2 und das Interesse des Veranstalters, das Rundfunkprogramm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen.“

30. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern für Vollprogramme mehrere Personen gleichrangig einen Antrag stellen, wird vorrangig zugelassen, wer die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten lässt;“

b) In Nummer 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellenden Personen“ ersetzt.

c) In Nummer 4 werden die Wörter „Antragsteller - gleich welcher Art -“ durch die Wörter „antragstellenden Personen, gleich welcher Art,“ ersetzt.

31. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Rücknahme und Widerruf der Zuweisung

(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität wird zurückgenommen, wenn

1. eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an nicht gegeben war oder
2. der Veranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien oder Plattformanbieter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, Täuschung, Drohung oder ein sonstiges rechtswidriges Mittel erlangt hat.

(2) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität wird widerrufen, wenn die ihr zugrunde liegende Zulassung widerrufen oder nachträglich eine für die Zuweisung wesentliche Änderung vollzogen wird, deren Unbedenklichkeit die Medienanstalt nicht bestätigt hat und auch nachträglich nicht bestätigen kann und die der Veranstalter oder Anbieter auch nach Aufforderung innerhalb eines von der Medienanstalt gesetzten Zeitraumes nicht rückgängig gemacht hat.

(3) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität kann widerrufen werden, wenn

1. die Rundfunkveranstaltung aus vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unterbrochen wird oder
 2. ohne Genehmigung die festgelegte Programmdauer nicht eingehalten wird und innerhalb eines von der Medienanstalt gesetzten Zeitraumes keine Abhilfe erfolgt.
- (4) § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.“

32. Die Überschrift des Dritten Unterabschnittes im Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen oder Plattformen“

33. Vor § 36 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung

(1) Wer eine Kabelanlage betreibt, in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien verbreitet werden und an die im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages mehr als 50 000 Haushalte angeschlossen sind, kann durch Beschluss des Medienrates verpflichtet werden, einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können. Gleiches gilt für Plattformen, die nach § 52b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Rundfunkstaatsvertrages zur Verbreitung offener Kanäle verpflichtet sind.

(2) Für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 4 dürfen von den Teilnehmenden keine zusätzlichen Entgelte erhoben werden.“

34. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zulässigkeit der Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen

Für die Weiterverbreitung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages veranstalteten Rundfunkprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen gilt § 51b des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.“

35. Die §§ 37 bis 41 werden aufgehoben.

36. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „seinen Nutzern“ durch die Wörter „den ihn nutzenden Personen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem jeweiligen Nutzer“ durch die Wörter „der ihn jeweils nutzenden Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Nutzer“ durch die Wörter „die den offenen Kanal jeweils nutzende Person“ ersetzt.

37. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Mediananstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.

38. § 45 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen kommt es auf den Beitrag des jeweiligen Angebotes zur Vielfalt des Gesamtangebotes, die Nachfrage der Teilnehmenden sowie den lokalen Bezug der Angebote an.“

39. In § 46 Satz 1 wird die Angabe „gilt § 41“ durch die Wörter „gelten die §§ 10 und 41“ ersetzt.

40. In § 48 Absatz 1 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ ein Komma und die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.

41. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vertretern“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.
42. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „jeder“ durch das Wort „jede“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
43. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „beanstandet“ die Wörter „oder ein Sendungsmitschnitt zur Überprüfung angefordert“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „seinen“ durch das Wort „eigenen“ und die Wörter „verlangen, dass ihm Einsichtnahme in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film ermöglicht wird“ durch die Wörter „die Einsichtnahme in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film verlangen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
44. In § 52 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
45. § 53 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „derjenige“ durch die Wörter „diejenige Person“ und das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
46. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezog-

gener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

47. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse

Zur Wahrnehmung der Aufsicht über private Veranstalter, Betreiber von Kabelanlagen, Anbieter von Telemedien sowie Unternehmen, die zugangsrelevante Dienstleistungen nach § 52c des Rundfunkstaatsvertrages erbringen, kann die Medienanstalt entsprechend § 25 Auskunftsrechte wahrnehmen und Ermittlungsbefugnisse ausüben.“

48. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Veranstalter“ werden die Wörter „oder Anbieter“ eingefügt und die Wörter „und fordert den Veranstalter unter Hinweis auf die möglichen Folgen einer Nichtbeachtung der Anordnung auf, den Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie kann die Beanstandung mit einer Anordnung verbinden, den Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Rundfunkprogramm“ werden die Wörter „oder Angebot“ und nach dem Wort „Veranstalters“ die Wörter „oder Anbieters“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. § 49 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.“

49. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. entgegen § 56 die Auskunft verweigert oder unvollständig Auskunft gibt.“

bb) Satz 3 Nummer 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 35 Absatz 1 einen Fernseh- oder Hörfunkkanal nicht unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung stellt,

5. entgegen § 35 Absatz 2 für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 4 von den Teilnehmenden zusätzliche Entgelte erhebt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „500000 EURO“ wird durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

bb) Das Wort „Anstalt“ wird durch das Wort „Mediananstalt“ ersetzt.

50. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 2015 schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich zum Jahresende“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Berlin:

Der Regierende Bürgermeister

Berlin, den 4.4.2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident

Potsdam, den 26.3.2019

Dietmar Woidke

Anlage

Begründung zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (Sechster Änderungsstaatsvertrag zum Medienstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg haben am 26. März 2019/ 4. April 2019 den Sechsten Änderungsstaatsvertrag zum Medienstaatsvertrag unterzeichnet.

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (Medienstaatsvertrag) wurde zuletzt durch den Fünften Änderungsstaatsvertrag geändert, der am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Seitdem gab es eine Reihe von gesellschaftlichen, technischen und rechtlichen Veränderungen, die eine umfassende Novellierung erforderlich machen. Die Landesregierungen standen hierbei insbesondere vor der Aufgabe, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Medienstaatsvertrag an die mit der Digitalisierung verbundenen technischen und wirtschaftlichen Veränderungen und das veränderte Mediennutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger anzupassen. Um zu gewährleisten, dass der Medienstaatsvertrag auch weiterhin einen verlässlichen Rechtsrahmen für Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter in Berlin und Brandenburg bietet, wurden die Veränderungen ferner zum Anlass genommen, den Medienstaatsvertrag insgesamt einer eingehenden Durchsicht und Modernisierung zu unterziehen sowie sprachliche Anpassungen, gesetzessystematische Verbesserungen und aktuelle rechtspolitische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Eines der Kernanliegen des Sechsten Änderungsstaatsvertrages zum Medienstaatsvertrag ist die Modernisierung des Zulassungsrechts. Mit der Einführung des sogenannten „Führerscheinmodells“ werden die medienrechtliche Zulassung eines Programms einerseits und die Zuweisung einer Übertragungskapazität an Veranstalter oder Anbieter andererseits formal getrennt. Die Zulassung als Veranstalter und die Zuweisung von Übertragungskapazitäten, die aus der Nutzung einer Frequenz resultieren, folgen unterschiedlichen Regelungszielen. Die bislang gültige rechtliche Verbindung von Zulassung und Zuweisung resultiert noch aus den Rahmenbedingungen der analogen Verbreitung von Medienangeboten und der damit einhergehenden Knappheit von Übertragungskapazitäten. Infolge von Digitalisierung und zunehmender Medienkonvergenz lösen sich Programme und Programminhalte in verstärktem

Maße von ihrem Verbreitungsweg. So werden klassische Rundfunkprogramme auf mehreren Übertragungswegen parallel verbreitet und Übertragungswege genutzt, die keiner Zuweisung bedürfen. Da das „Führerscheinmodell“ auch bereits in den meisten anderen Landesmediengesetzen und im Rundfunkstaatsvertrag umgesetzt worden ist – und sich hierbei als praktikable Alternative erwiesen hat – wird mit den durch die Einführung des Modells bedingten Anpassungen zugleich ein höheres Maß an Harmonisierung erreicht.

Unter den Bedingungen von Digitalisierung und Medienkonvergenz hat sich der Aufgabenbereich der Medienanstalt gewandelt und erweitert. Neben die weiterhin bestehenden Aufgaben im Bereich der Zulassung und Aufsicht über Rundfunkangebote treten die Aufsicht über digitale Medienplattformen und sich verändernde Rahmenbedingungen für Medienanbieter in der digitalen Welt. Sowohl journalistische Inhalte und deren Produktion, als auch deren Rezeption und die persönliche Kommunikation sind den steigenden Herausforderungen der Digitalisierung unterworfen. Medienkompetenz und Vermittlung digitaler Kulturtechniken gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung verlagert sich verstärkt in soziale Medien, die medienrechtlich Telemedienangebote darstellen. Dem deutlich vergrößerten thematischen Umfang medienregulatorischer Entscheidungen und Rahmenbedingungen wird mit einer breiteren personellen Aufstellung des Medienrates Rechnung getragen. Indes wird dabei nicht von der ursprünglichen Idee des vergleichsweise kleinen Gremiums besonders sachkundiger und erfahrener Persönlichkeiten abgewichen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Novellierung ist das Ziel der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Das wird einerseits durch eine paritätische Besetzung des Medienrates, andererseits durch Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung bezweckt. Die alleinige Verwendung der männlichen Form („Mitgemeintsein“) wird dem Anspruch an eine geschlechtergerechte Sprache nicht gerecht. Daneben besteht aber gleichfalls die Verpflichtung zu einer verständlichen Amts- und Rechtssprache, weshalb bei der vorliegenden Novellierung zugunsten der Klarheit und Lesbarkeit des Normtextes vorrangig auf geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder auf dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechende Umschreibungen zurückgegriffen wird. Sofern das nicht möglich ist, werden stattdessen Paarformulierungen gewählt, während im Falle von (regelmäßig) juristischen Personen (insbesondere bei „Rundfunkveranstaltern“ und „Telemedienanbietern“) auf eine sprachliche Gleichbehandlung oder Anpassung verzichtet wird.

Durch Änderungen im Bereich der Förderung wird darüber hinaus insbesondere die lokale und regionale Vielfalt in Berlin und Brandenburg weiter geschützt und gestärkt.

Die Stärkung des Medienstandortes ist ein bereits in der Präambel des Medienstaatsvertrages festgeschriebenes Ziel, dem sich die beiden staatsvertraglichen Länder in unveränderter Weise verpflichtet fühlen. Diese Verpflichtung leitet sich nicht allein aus wirtschaftlichen und standortpolitischen Interessen ab, sondern liegt vielmehr auch in der Erkenntnis begründet, dass regionale und lokale Medienangebote neben den bundesweiten eine wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllen. Sie dienen der Vermittlung von Information sowie regionaler und kultureller Identität und ermöglichen auf diese Weise gesellschaftliche Teilhabe. Regionale und lokale Medien stellen insofern einen Public Value (gesellschaftlichen Mehrwert) dar, dessen Schutz eine Kernaufgabe der medienrechtlichen Rahmengesetzgebung ist. Dem trägt der Medienstaatsvertrag bislang etwa mit den Regelungen zur Vielfaltssicherung (§§ 19, 20, 33) Rechnung. Das Ziel der Vielfaltssicherung wird nunmehr auch explizit im Förderbereich verankert, um die Medienanstalt in die Lage zu versetzen, dort vielfaltsfördernd und vielfaltssichernd wirken zu können, wo das aufsichtsrechtliche und zulassungsrechtliche Instrumentarium nicht ausreicht, um das Ziel der Vielfaltssicherung zu realisieren. Zudem benötigt ein vielseitiger und qualitativ hochwertiger Lokaljournalismus eine solide finanzielle Grundlage und eine möglichst langfristige Perspektive. Die Erweiterung der Fördermöglichkeiten der Medienanstalt trägt diesen Voraussetzungen Rechnung. Sie berücksichtigt die Besonderheiten der konvergenten Medienwelt, wahrt journalistische Standards und stellt für alle Bürgerinnen und Bürger dieser Region einen Zugang zu lokaljournalistischen Inhalten sicher, dessen staatsferne Ausgestaltung im Übrigen gewährleistet wird.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen werden bestehende Unklarheiten und Ungenauigkeiten des Medienstaatsvertrages ausgeräumt und die Terminologie vereinheitlicht. Schließlich ergibt sich aus der Neufassung diverser Regelungen weiterer Änderungsbedarf im Hinblick auf die Nummerierung der Paragraphen, Absätze und Sätze.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werden den Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Mit der Verwendung der neutralen Formulierung erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 3

In § 7 Absatz 2 Satz 1 erfolgt mit der Ergänzung der weiblichen Form eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Die Ersetzung in § 7 Absatz 3 führt dazu, dass die einschränkenden Bestimmungen zur Vollziehbarkeit beklagter Entscheidungen der Medienanstalt aufgehoben werden, um den Gesetzesvollzug zu stärken und zu vereinheitlichen. Damit sind alle Entscheidungen der Medienanstalt (etwa in dem zunehmend wichtigen Bereich der Plattformregulierung) auch dann sofort vollziehbar, wenn sie angefochten werden. Bei Aufsichtsmaßnahmen, die etwa Zugangsansprüche oder angemessene Einspeisebedingungen kleinerer Rundfunkveranstalter (insbesondere auch regionaler und lokaler Angebote) gegen Kabelnetzbetreiber und Plattformen nach § 52d des Rundfunkstaatsvertrages sicherstellen sollen, besteht dieselbe Interessenlage wie etwa im Bereich der Zulassung und Werbeaufsicht.

Mit der Ersetzung in § 7 Absatz 4 wird eine zeitgemäße Vereinfachung der bisherigen Veröffentlichungs-Praxis der Medienanstalt erreicht, indem Beschlüsse und Entscheidungen der Medienanstalt zukünftig nicht mehr zwingend in den Amtsblättern für Berlin und Brandenburg veröffentlicht werden müssen, sondern stattdessen „in geeigneter Weise und barrierefrei auf den Internetseiten der Medienanstalt“. Die betreffenden Informationen sind auf den Internetseiten durch Suchmaschinen auffindbar und für nahezu alle Menschen zugänglich. Hierbei werden zudem speziell die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Für die Medienanstalt ist es zugleich ein Beitrag zur Entbürokratisierung.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und Nummer 10 erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Die dem § 8 Absatz 1 Satz 2 angefügte Nummer 11 macht von der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 40 Absatz 1 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages Gebrauch und eröffnet die Möglichkeit zur Förderung von Formen der nicht-kommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk (hier: nicht-kommerzielle lokale Radios). Bereits seit 2010 lässt die Medienanstalt Freie Radios zu und kommt bislang auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 für deren

technische Programmverbreitung durch den offenen Kanal (Sendeabwicklung) auf. Diese bisherige Rechtsgrundlage zielt jedoch nicht auf einen dauerhaften Betrieb ab, weshalb nunmehr die den Landesgesetzgebern eingeräumte Möglichkeit zur Ermächtigung genutzt wird. Die in § 40 des Rundfunkstaatsvertrages normierte Dispositionsbefugnis der Länder ist angesichts der dort genannten Themenbereiche und infolge der verfassungsrechtlich gebotenen Zweckbindung der Verwendung des Rundfunkbeitrages derart begrenzt, dass eine allgemeine Infrastrukturförderung zugunsten nicht-kommerzieller lokaler Radios unzulässig ist. Daher ist die Förderung auf die technische Infrastruktur und Programmverbreitung beschränkt.

Mit der dem § 8 Absatz 1 Satz 2 angefügten Nummer 12 wird der Medienanstalt die grundsätzliche Zuständigkeit übertragen, lokaljournalistische Angebote mit dem Ziel der Vielfaltsförderung und -sicherung zu unterstützen. Die Erweiterung der Fördermöglichkeit der Medienanstalt dient zugleich der Umsetzung des Brandenburger Landtagsbeschlusses „Lokaljournalismus in Brandenburg stärken“ (Drs. 6/7732). Da allerdings die Förderung lokaljournalistischer Angebote unter den Rahmenbedingungen zuwendungsrechtlicher, verfassungsrechtlicher und medienrechtlicher Regelungen zu erfolgen hat und § 40 des Rundfunkstaatsvertrages einer Verwendung von Rundfunkbeitragsmitteln für die Förderung von lokaljournalistischen Angeboten in seiner derzeitigen Fassung entgegensteht, hängt die Förderung von der Bereitstellung entsprechender Fördermittel aus anderen Quellen (Landeshaushaltsmittel, Mittel Dritter) ab. Mit der Satzungsermächtigung wird der Medienanstalt eine rechtskonforme Umsetzung aufgegeben, die transparent und bedarfsorientiert sowie unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auszugestalten ist. Sofern die Mittelbereitstellung aus dem staatlichen Landeshaushalt erfolgt, stellt die Betrauung der Medienanstalt mit der Ausgestaltung der Förderkriterien und der Auszahlung durch die Satzungsermächtigung die nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geforderte Staatsferne hinreichend sicher.

Zu Nummer 5

Mit der Erhöhung der Mitgliederzahl des Medienrates um zwei Personen wird dieses Gremium breiter und vielfältiger aufgestellt. Neben den bisherigen Aufgaben wie etwa der Zulassung von Rundfunkangeboten, der Aufsicht über den privaten Rundfunk oder der Förderung von Medienkompetenz ergeben sich für die Medienanstalt zunehmend neue Aufgabengebiete. Hinzu kommen die Aufsicht über digitale Medienplattformen und sich verändernde Rahmenbedingungen für Medienanbieter in der digitalen Welt. Die maßvolle Erhöhung um zwei Personen schafft die erforderliche

zusätzliche Pluralität, ohne hierdurch die bisherige effektive Arbeitsweise des Gremiums zu beeinträchtigen.

Durch die Anfügung der Paritätsregelung in § 9 Absatz 1 wird bei der Besetzung des Medienrates das Ziel der Geschlechterparität aufgenommen. Gleichberechtigung und gleiche Mitbestimmungsmöglichkeiten sind fundamentale Grundlage für die Gleichstellung der Geschlechter. Die hier gewählte Formulierung der Paritätsregelung ermöglicht eine flexible Umsetzung dieser Zielstellung, da sie kein bestimmtes Verfahren vorschreibt, sondern die Umsetzung den entsendenden Landesparlamenten überlässt. Zudem gewährleistet die Regelung – unabhängig von der Besetzung des Medienrates in der jeweils vorangegangenen Amtsperiode – stets eine paritätische Besetzung der Landesmandate. Bei der Beurteilung der Parität ist nur auf die von den jeweiligen Landesparlamenten zu besetzenden vier Mandate abzustellen, wohingegen die oder der Vorsitzende des Medienrates stets außer Betracht zu bleiben hat. Anderenfalls ließe sich angesichts der ungeraden Anzahl von Mitgliedern des Medienrates für dieses Gremium das Ziel der Geschlechterparität nicht realisieren.

Zu Nummer 6

Mit der Absenkung des Quorums für die von den jeweiligen Landesparlamenten zu wählenden vier Mitglieder des Medienrates von einer Zwei-Drittel-Mehrheit auf eine absolute Mehrheit durch die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 wird deren Wahl erleichtert. Das berücksichtigt insbesondere die zunehmende Zersplitterung der Parteien- und Fraktionslandschaft, wodurch die Chance auf sehr große Mehrheiten tendenziell verringert wird. Zugleich gewährleistet auch das niedrigere Quorum der absoluten Mehrheit weiterhin die notwendige breite parlamentarische Unterstützung bei der Wahl der einzelnen Mitglieder und damit die Unabhängigkeit des Medienrates. Bei der absoluten Mehrheit muss das jeweilige Abstimmungsergebnis über der Hälfte aller Stimmen der Mitglieder des betreffenden Landesparlamentes liegen. Demgegenüber wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit auf Landesebene regelmäßig nur in ganz bedeutsamen Fällen relevant, wenn es etwa um die Zustimmung der Abgeordneten zu einem Beschluss über die Änderung der jeweiligen Landesverfassung geht (zum Beispiel Verfassungsänderung nach Artikel 100 Satz 1 der Verfassung von Berlin), um die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode (zum Beispiel Parlamentsauflösung nach Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) oder um die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (zum Beispiel nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin). Angesichts der herausgehobenen Stellung der oder des Vorsitzenden des Medienrates, die oder der von beiden Landesparlamenten zu wählen ist, wird im Hinblick auf das Quorum für deren oder dessen Wahl unverändert an der Zwei-Drittel-Mehrheit festgehalten. Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Medien-

rates setzt gerade voraus, dass diese oder dieser über eine parteiübergreifende Anerkennung beider Landesparlamente verfügt.

Mit der Änderung in Absatz 2 erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 7

Mit der Verwendung der Kollektivbezeichnungen erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 8

Die Änderungen in § 12 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 sind eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung.

Mit der Aufhebung von § 12 Absatz 3 Satz 2 wird darüber hinaus auf die Befähigung zum Richteramt für die (stellvertretende) Vorsitzende oder den (stellvertretenden) Vorsitzenden des Medienrates als Voraussetzung für deren oder dessen Wahl verzichtet. Die Einschränkung des Zugangs zu diesem Amt ist nicht erforderlich und erschwert die Auswahl fachlich geeigneter Kandidaten. Das Erfordernis einer formalen juristischen Qualifikation schränkt die Kandidatensuche ein und schließt möglicherweise geeignete Kandidaten aus. Auch in anderen Landesmedienanstalten wird auf die Befähigung zum Richteramt als Voraussetzung verzichtet.

Die Anpassungen in § 12 Absatz 4 sind eine Folge der Anhebung der Anzahl der Mitglieder des Medienrates gemäß § 9 Absatz 1 (vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu Nummer 5). Weiterhin erfolgt mit der Verwendung der weiblichen und der männlichen Formulierung eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Mit der Einfügung in § 12 Absatz 5 Satz 3 erhalten die Länder Berlin und Brandenburg neben dem Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Medienrates auch den Anspruch auf die Vorlage der auf die Sitzungen bezogenen Unterlagen. Die Ergänzung der Norm sichert die Funktionsfähigkeit der Rechtsaufsicht formal ab. Im Übrigen gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Mit der Anfügung der Regelung von § 12 Absatz 6 wird bezweckt, die Arbeitsfähigkeit des Medienrates zu verbessern und ihn von Routineaufgaben zu entlasten. Zugleich lässt sich so der Vollzug aufsichtsrechtlicher Maßnahmen beschleunigen.

Zu Nummer 9

Mit der Aufhebung von § 13 Absatz 2 Satz 1 [alt] wird auf die Befähigung zum Richteramt für die Direktorin oder den Direktor der Medienanstalt als Voraussetzung für deren oder dessen Ernennung verzichtet. Die juristische Begleitung wird organisatorisch-institutionell durch das juristische Personal der Medienanstalt sichergestellt. Die bisherige Regelung stellt eine unnötige Einengung dar. Der Verzicht hierauf erweitert die personellen Auswahlmöglichkeiten und sorgt für eine breitere Bewerberbasis. Entscheidend bei der Auswahl der Direktorin oder des Direktors sind geeignete Kriterien für die fachliche Eignung, wozu auch weiterhin (medien-) rechtliche Kompetenzen gehören können. Der Medienrat erhält so mehr Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Direktorin oder des Direktors und kann damit auch inhaltliche Schwerpunkte setzen. Die konkreten Anforderungen der Ausschreibung bleiben dem Medienrat überlassen.

Die Anpassung in § 13 Absatz 3 Satz 3 resultiert aus der Anhebung der Anzahl der Mitglieder des Medienrates gemäß § 9 Absatz 1 (vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu Nummer 5).

Im Übrigen beruhen die § 13 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 [neu] und 2 [neu] sowie Absatz 3 betreffenden Änderungen auf der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 10

Mit der Verwendung von Paarformulierungen sowie neutralen Formulierungen in § 14 Absatz 1 bis Absatz 5 erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Bei der Neufassung von § 14 Absatz 5 handelt es sich im Übrigen um eine redaktionelle Anpassung, die eine bessere Verständlichkeit bezweckt.

Zu Nummer 11

Mit der Einfügung des Verweises auf § 58 wird eine Regelungslücke geschlossen. Anderenfalls fehlt der Medienanstalt eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Aufsichtsfällen gegenüber lokalen Rundfunkveranstaltern und Telemedienanbietern. Der dieses Verfahren ebenfalls regelnde § 35 Absatz 11

des Rundfunkstaatsvertrages gilt nur für Verfahren gegen bundesweite Rundfunkveranstalter.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung in § 16 Absatz 1 erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 13

Mit der Änderung in § 17 Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 14

Mit der Änderung in § 18 Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut an die in der Verwaltungspraxis des Landes Brandenburg gebräuchliche Terminologie der „Geschäftsbereichsfestlegung der obersten Landesbehörden“ angepasst.

Bei der Umformulierung in § 18 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung, wonach das Erfordernis, sich mit der anderen Stelle ins Benehmen zu setzen, für die jeweils die Rechtsaufsicht ausübende Stelle gilt.

Zu Nummer 15

Die Ersetzung der vormaligen Bezeichnung „Erlaubnisnehmer“ in § 19 Absatz 3 durch „Zuweisungsnehmer“ ist eine aus der Einführung des „Führerscheinmodells“ resultierende Folgeänderung.

Zu Nummer 16

Die jeweilige Änderung in § 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 ist eine sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 17

Die Anpassung der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 18

Die Streichung des Verweises auf § 37 in § 23 Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung aus der Aufhebung der Regelungen zum analogen Kabel (vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu Nummer 34).

Zu Nummer 19

Mit den Änderungen in § 24 erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 20

Mit der Anfügung des zusätzlichen Absatzes in § 25 werden die Auskunftsrechte (oder Ermittlungsbefugnisse) der Medienanstalt auch gegenüber Anbietern von Telemedien normiert und damit eine Regelungslücke geschlossen. Ziel ist eine wirksame Rechtsdurchsetzung und zugleich ein effektiver Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Angesichts der systematischen Stellung des neuen Absatzes 2 hinter dem bisherigen Normtext, der zu Absatz 1 wird, wird deutlich, dass die zusätzliche Regelung nicht für Rundfunkveranstalter gilt, die ihrerseits Telemedien anbieten. Diese fallen weiterhin unter Absatz 1. Falls mehrere Anbieter ein Angebot gemeinsam bereitstellen, sind alle – unabhängig von ihrem Grad der Verantwortlichkeit – zu einer Auskunft verpflichtet, sofern die Auskunft der Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes dient.

Zu Nummer 21

Mit der Verwendung der neutralen Formulierungen erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 22

In § 28 wird die „Führerscheinprinzip“ genannte Differenzierung zwischen Zulassung und Zuweisung berücksichtigt. In Absatz 1 wird ergänzt, dass die Zulassung mit Auflagen verbunden werden kann. Diese Regelung wird aus dem Absatz 5 [alt] an dieser Stelle übernommen, da Absatz 5 entfällt.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird der Medienanstalt die Möglichkeit eingeräumt, Fristen zur Aufnahme des Sendebetriebs zu setzen für den Fall, dass Zulassung und Zuweisung in einem gemeinsamen Rechtsakt erfolgen. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Umsetzung des „Führerscheinprinzips“.

Die Streichung des Absatzes 5 resultiert zwangsläufig aus der Einführung des „Führerscheinprinzips“. Die Befristung einer Sendeerlaubnis nach der bisherigen Regelung resultierte immer aus der Nutzung einer – begrenzt verfügbaren – Übertragungskapazität. Folgerichtig ist die Befristung von sieben Jahren nunmehr der Regelung der Zuweisung zuzuordnen.

Durch die Streichung des Absatzes 5 werden die bisherigen Absätze 6 und 7 als redaktionelle Folgeänderung zu den Absätzen 5 und 6. Mit der sprachlichen Ersetzung der Angabe „§ 28“ wird klargestellt, dass das Recht auf Zugänglichmachung der zulassungsrelevanten Angaben sich auf die Absätze 1 bis 5 bezieht.

Zu Nummer 23

Als Folgeänderung der Einführung des „Führerscheinmodells“ sowie aus gesetzes-systematischen Gründen wird § 29 aufgehoben und dessen materiell-rechtlicher Regelungsgehalt als § 32b [neu] eingefügt.

Zu Nummer 24

Die beiden sprachlichen Ersetzungen der in § 31 genutzten Bezeichnungen „Erlaubnisgrundlagen“ durch „Zuweisungsgrundlagen“ (Absatz 2 Nummer 2) sowie „Erlaubnis“ durch „Zuweisung“ (Absatz 3 vor Nummer 1) resultieren als Folgeänderung aus der Einführung des „Führerscheinmodells“.

Aufgrund der mit dem „Führerscheinmodell“ eingeführten Entkopplung von Zulassung und Zuweisung werden zudem § 31 Absatz 3 Nummern 1 und 2 aufgehoben. Der Regelungsbereich der bisherigen Nummer 3 wird zum einzigen Widerrufsgrund für die erteilte Zulassung.

Zu Nummer 25

Die Aufhebung von § 31a ist eine Folgeänderung der Abschaltung des analogen Kabels, weshalb es zukünftig keine Zulassung anhand analoger Kabelnetze mehr geben wird (vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu Nummer 34).

Zu Nummer 26

Die Anpassung der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 27

Als Folgeänderung aus der Einführung des „Führerscheinmodells“ und den damit einhergehenden Neuregelungen zu „Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung“

in § 32b sowie zu „Rücknahme und Widerruf der Zuweisung“ in § 34 muss der in § 32 Absatz 2 enthaltene Verweis für die Zuweisung drahtloser landesweiter Übertragungskapazitäten diese Neuregelungen ebenfalls umfassen.

Zu Nummer 28

Als Folgeänderung aus der Einführung des „Führerscheinmodells“ wird der Verweis auf die Zulassung gestrichen und die Anfügung von § 32a Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Zuweisung höchstens für eine Dauer von sieben Jahren erteilt wird und eine Zulassung der Antragstellenden als Rundfunkveranstalter für das Verbreitungsgebiet voraussetzt. Mit diesem zeitlichen Rahmen erhalten die (privaten) Rundfunkveranstalter gerade im Hinblick auf die Herausforderungen der Digitalisierung und des Wettbewerbs mit den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern eine hinreichende Planungs- und Investitionssicherheit.

Mit der Verwendung der neutralen Formulierung in Absatz 2 erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Mit der Anfügung von § 32a Absatz 4 wird deutlich gemacht, dass auch bei regionalen digitalen Plattformen eine Ausschreibung des Plattformbetriebes möglich ist. Bisher wurden digitale Plattformen lediglich in § 45 Absatz 4 im Zusammenhang mit der „Erprobung neuer Nutzungsformen“ geregelt. Auf einen entsprechenden Beschluss des Medienrates hin können geeignete Übertragungskapazitäten – anstelle von Einzelzuweisungen an die Rundfunkveranstalter – nunmehr auch einem Plattformbetreiber zugewiesen und zugleich der chancengleiche und diskriminierungsfreie Plattformzugang überwacht werden. Bei seiner Entscheidung orientiert sich der Medienrat am Ziel der Vielfaltssicherung und -förderung.

Zu Nummer 29

Mit der Einfügung von § 32b werden als Konsequenz des eingeführten „Führerscheinmodells“ die Tatbestände der Verlängerungsmöglichkeit und der Neuausschreibung einer Zuweisung gesondert normiert. Sie entsprechen – nunmehr mit Bezug auf die Zuweisung – der vormaligen Regelung in § 29 [alt] (vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu Nummer 22).

Zu Nummer 30

Mit der Neufassung von § 33 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 sowie den Änderungen in Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 4 erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung

von Frauen und Männern und eine redaktionelle Anpassung, die eine bessere Verständlichkeit bezweckt.

Zu Nummer 31

Mit der Einfügung von § 34 werden als Konsequenz des eingeführten „Führerscheinmodells“ die Tatbestände der Rücknahme und des Widerrufs einer Zuweisung gesondert normiert. Während bei einem Vorliegen der Voraussetzungen einer der Fälle von § 34 Absatz 1 oder Absatz 2 die Zuweisung einer Übertragungskapazität als gebundene Entscheidung zwingend zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, hat die Medienanstalt demgegenüber bei Vorliegen der Voraussetzungen einer der Fälle des § 34 Absatz 3 einen Ermessensspielraum.

In § 34 Absatz 4 wird nun auf § 31 Absatz 4 verwiesen. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Umsetzung des „Führerscheinprinzips“. Es wird damit klargestellt, dass die Rücknahme oder der Widerruf einer Zuweisung keine Entschädigungspflicht auslöst.

Zu Nummer 32

Die Anpassung der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 33

Die vormals in § 39 Absatz 3 enthaltene Regelung hinsichtlich der Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung des offenen Kanals in Kabelanlagen mit mehr als 50.000 angeschlossenen Haushalten findet sich nunmehr in § 35 Absatz 1 [neu] wieder, während das vormals in § 39 Absatz 7 Satz 2 normierte Verbot, für Rundfunkprogramme nach § 2 Nummern 1 bis 4 zusätzliche Entgelte zu erheben, in § 35 Absatz 2 [neu] eingefügt wird.

Zu Nummer 34

Mit der Neufassung von § 36 wird eine Anpassung an die Rechtslage aufgrund der Abschaltung des analogen Kabels bezweckt. Der Medienstaatsvertrag regelte in den §§ 36 ff. bislang die Verbreitung von Rundfunk in analogen Kabelanlagen. Nachdem die digitale Kabelnutzung in den vergangenen Jahren auf über 80 Prozent gestiegen ist, wird das analoge Programmangebot im Kabel schrittweise abgeschaltet. Mithin wird es analoge Kabelangebote zukünftig allenfalls noch in Kleinstanlagen unterhalb der Regulierungsschwelle von 100 Wohneinheiten geben, weshalb die Regelungen zum analogen Kabel weitgehend obsolet sind.

Zu Nummer 35

Zu der Aufhebung der §§ 37 bis 41 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 34.

Zu Nummer 36

Die in § 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 vorgenommenen Ersetzungen beruhen auf der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 37

Die beiden Änderungen in § 43 betreffen hinsichtlich der neu gewählten Bezeichnung „Medienanstalt“ (Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz) eine redaktionelle Anpassung und hinsichtlich der neu gewählten Bezeichnung „Zuweisung“ (Absatz 3 Satz 2) eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des „Führerscheinprinzips“.

Zu Nummer 38

Mit der Neufassung des § 45 Absatz 5 Satz 2 werden die Auswahlkriterien bei der Frequenzvergabe entsprechend der bislang in § 40 Absatz 2 enthaltenen Regelung normiert. Die Neufassung ist damit eine notwendige Folgeänderung der Aufhebung von § 40 (vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu den Nummern 34 und 35).

Zu Nummer 39

Durch den Verweis in § 46 Satz 1 auf § 10 des Rundfunkstaatsvertrages wird die Medienanstalt in die Lage versetzt, in Bezug auf die Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Regional zugelassene Veranstalter unterliegen diesen Grundsätzen zwar schon, sie waren bislang aber nicht der Vollzugsmöglichkeit der Medienanstalt zugänglich. Nun kann etwa ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht oder im Zusammenhang mit der korrekten Wiedergabe von Meinungsumfragen, anders als vorher, auch beanstandet werden (§ 46 Satz 1 in Verbindung mit § 58).

Zu Nummer 40

Mit der Einfügung in § 48 wird dieser um einen Verweis auf den Glücksspielstaatsvertrag ergänzt. In § 5 des Glücksspielstaatsvertrages sind Regelungen im Hinblick auf Werbung für bestimmte Formen des Glücksspiels normiert. Sofern für diese Formen des Glücksspiels in Rundfunk oder Telemedien geworben wird, ist es erforderlich, die Anwendbarkeit des Glücksspielstaatsvertrages für die aufsichtführende Medienanstalt zu regeln und die bisherige Regelungslücke zu schließen.

Zu Nummer 41

Mit der Verwendung der neutralen Formulierungen in § 49 erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 42

Die Ersetzung des Wortes „jeder“ in § 50 Absatz 1 Satz 2 durch „jede“ ist eine redaktionelle Änderung.

Die Ersetzung von „Der Jugendschutzbeauftragte“ in § 50 Absatz 3 durch „Die oder der Jugendschutzbeauftragte“ folgt dem Ziel einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 43

§ 51 regelt die Aufzeichnungspflichten und die Frist zur Aufbewahrung, die sechs Wochen beträgt. Durch die Einfügung des Zusatzes „oder ein Sendungsmitschnitt zur Überprüfung angefordert“ in Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass die Pflicht zur Aufbewahrung eines Sendemitschnitts nicht endet, wenn die Medienanstalt innerhalb der Frist einen Sendungsmitschnitt angefordert hat. Beanstandet die Medienanstalt eine Sendung innerhalb der Frist oder fordert innerhalb der Frist einen Mitschnitt an, endet die Aufbewahrungspflicht erst mit der rechtskräftigen Entscheidung, durch Vergleich oder auf andere Weise.

Mit den Änderungen in Absatz 5 erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 44

Die Ersetzung von „der Betroffene“ in § 52 Absatz 4 Satz 2 durch „die betreffende Person“ folgt dem Ziel einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 45

Mit den Änderungen in § 53 Absatz 3 erfolgt eine geschlechtergerechte sprachliche Anpassung aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 46

Mit den Änderungen in § 54 werden die erforderlichen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vorgenommen. Die Datenschutz-Grundverordnung hat die bis dahin geltende EG-Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) abgelöst und gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar. Sie enthält eine Reihe obligatorischer Handlungsaufträge an die Mitgliedstaaten, die eine zwingende Ausgestaltung durch die Landesgesetzgeber im nationalen Datenschutzrecht erfordern. Von den in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Regelungsermächtigungen wurde seitens des Berliner Landesgesetzgebers umfangreich Gebrauch gemacht, ohne den hierbei eingeräumten Regelungsspielraum zu überschreiten. Die Möglichkeit, weitgehend an den bewährten Strukturen festzuhalten, entspricht auch der Intention des europäischen Gesetzgebers. Im Bereich des Medienstaatsvertrages wird so ein einheitliches, angemessenes und ausgewogenes Datenschutzniveau gewährleistet.

Zu Nummer 47

Mit der Neufassung von § 56 erfolgt einerseits eine Anpassung, die der sprachlichen Klarheit dient, andererseits wird mit der Ergänzung der „Anbieter von Telemedien“ eine Regelungslücke geschlossen. Die Medienanstalt ist zwar aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages für die Verfolgung von Verstößen gegen das Trennungsgebot von Werbung und Programm sowie in Verbindung mit § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages für den Jugendmedienschutz zuständig. Sie verfügte aber bislang über kein Auskunftsrecht und keine Ermittlungsbefugnisse gegenüber Anbietern von Telemedien. Die Ergänzung eröffnet der Medienanstalt die Möglichkeit, die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen einzuholen.

Zu Nummer 48

Die Ergänzung in § 58 Absatz 1 um den Begriff „Anbieter“ stellt klar, dass die Medienanstalt Verstöße gegen die Regelungen des Medienstaatsvertrages nicht nur bei Rundfunkveranstaltern, sondern auch bei Anbietern von Telemedien beanstanden kann. Dem neuen Absatz 1 Satz 2 folgend kann nunmehr auch ohne die Aufforderung, den Verstoß zu beheben oder künftig zu unterlassen, beanstandet werden. Eine zwingende Verbindung von Beanstandung und einer Aufforderung zur Beseitigung oder Unterlassung geht vor allem in solchen Fällen ins Leere, in denen das beanstandete Angebot aus einer einmaligen aktuellen Sendung oder einem nicht mehr verfügbaren Inhalt besteht.

Mit den Änderungen in § 58 Absatz 2 wird die Bestimmung, dass eine Beanstandung im Programm oder im Angebot zu verbreiten ist, konkretisiert. Dies folgt der Regelung, die bereits im Bereich der Ordnungswidrigkeiten nach § 60 Absatz 4 gilt.

Zu Nummer 49

Mit den Änderungen in § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sowie Satz 3 Nummer 2 erfolgen geschlechtergerechte sprachliche Anpassungen aufgrund der Anwendung der Grundsätze sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Mit § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 wird eine Regelung mit dem Ziel ergänzt, dass auch gegen Anbieter von Telemedien eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängt werden kann, wenn sie ihrer aus § 56 resultierenden Auskunftspflicht nicht oder unvollständig nachkommen.

Die Neufassungen in § 60 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 sind angesichts der Aufhebung von §§ 38 bis 40 eine redaktionelle Folgeänderung und vermeiden Vollzugsdefizite bei etwaigen Verstößen gegen die in § 35 Absatz 1 [neu] und 2 [neu] geregelten Fälle der Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung.

Die Änderungen in § 60 Absatz 3 betreffen zum einen im Hinblick auf die Angabe der Höhe der Geldbuße eine gesetzestechnische Vereinheitlichung zur besseren Lesbarkeit, zum anderen im Hinblick auf das Wort „Medienanstalt“ eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 50

Die Kündigungsklausel in § 61 wird so ausgestaltet, dass die Regelungen zum konkreten Zeitpunkt der erstmaligen Kündigung und zur automatischen Verlängerung durch Ersetzung und Aufhebung entfallen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die notwendigen Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung des geänderten Staatsvertrages.

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Sechsten Änderungsstaatsvertrages zum Medienstaatsvertrag. Absatz 2 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Sechsten Änderungsstaatsvertrag zum Medienstaatsvertrag geänderten Medienstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.